Niederschrift der
Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR
vom 7. März 2025

- öffentliche Sitzung -

Datum	Beginn	Ende
07.03.2025	**14:00 Uhr**	**15:35 Uhr**

bonnorange AöR – Lievelingsweg 110 – 53119 Bonn
Kantine (hinten)

zugestellt am: *24.03.2025*

Drucksachennummer: AöR-25024

Übersicht

		Entscheidung	Seite
1	**Öffentliche Sitzung**		
1.1	**Anerkennung der Tagesordnung**	*Anerkannt*	*3*
1.2	**Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 22.11.2024**	*Genehmigt*	*3*
1.3	**Dringlichkeitsentscheidungen**	*Keine*	*3*
1.4	**Beschlussvorlagen**		
1.4.1	Abfallsatzung (2. Lesung und Beschluss)	*Zustimmung*	*3*
1.4.2	Bestellung des Wirtschaftsprüfers	*Zustimmung*	*5*
1.4.3	Vorstellung Siegerentwurf Neubau Lievelingsweg	*Geänderter Beschluss: Zustimmung*	*5*
1.5	**Mitteilungsvorlagen**		
1.5.1	Altpapiercontainer & Littering	*Kenntnisnahme* *Beschluss-Antrag 1: Ablehnung* *Beschluss-Antrag 2: Zustimmung*	*6*
1.6	**Aktuelle Informationen**	*Keine*	*7*
1.7	**Sonstiges**	---	*7*
1.8	**Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung**	*Kenntnisnahme*	*7*

Niederschrift

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung *AöR-25013*

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats schlägt vor, TOP 1.4.3 vorzuziehen. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 7. März 2025 wird unter Berücksichtigung des o.g. Vorschlags *einstimmig anerkannt*.

Die ordnungsgemäße Einladung wird festgestellt.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 31.01./01.02.2025 *AöR-25010*

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 31.01./01.02.2025 wird *einstimmig genehmigt*.

1.3 Dringlichkeitsentscheidungen

Keine

1.4 Beschlussvorlagen

TOP 1.4.3 wird vorgezogen und als erste Beschlussvorlage diskutiert.

Nachfolgend werden die Tagesordnungspunkte in der ursprünglichen Reihung niedergeschrieben.

1.4.1 Änderung Abfallsatzung (1. Lesung) *AöR-25015*

a) Frau Funk präsentiert eine Biotonne mit Biofilterdeckel. In Kürze erfolgt eine zweite Bürger*innen-Umfrage zu organischem Müll, Grünschnitt und Nutzung der Biotonne. Die Entscheidung zur Breiteneinführung wird auf der Grundlage der Mittelfristplanung des Wirtschaftsplans sowie der Auswertung der Umfrageergebnisse in der Juni- oder August-Verwaltungsratssitzung getroffen.

b) Herr Weidmann weist darauf hin, dass der nicht satzungskonforme Vollservice bei Restmüll-Tonnen zeitnah abgeschafft werden sollte, da Arbeitsschutzvorschriften dem entgegenstünden.

Herr Sadewasser stellt klar, dass die Müllwerker bereits heute durch Arbeitsschutz und -sicherheitsunterweisungen dazu angehalten sind, diese einzuhalten und Tonnen bei entsprechender Gefährdungslage im Team zu leeren oder ggf. stehen zu lassen. Im Rahmen des laufenden Projektes „Störfaktoren in der Abfallwirtschaft“ strebt die bonnorange AöR an, die Leistungen des Vollservices in Einklang mit der Abfallsatzung im Bereich von Gefährdungslagen zurückzuführen.

Als kurzfristige Maßnahme schlägt Frau Polley vor, die Eigentümer*innen und Mieter*innen der Wohneinheiten gezielt anzuschreiben, bei denen die Restmüll-Tonnen derzeit im Keller stehen und der Vollservice zu einer Gefährdung der Müllwerker führen kann. Ziel soll sein, die Betroffenen über die Gefahrenpotenziale für die Mitarbeitenden der bonnorange AöR aufzuklären.

Dieser Vorschlag wird mehrheitlich von den Verwaltungsratsmitgliedern befürwortet.

Die bonnorange AöR wird im Rahmen des Projektes „Störfaktoren“ Gefährdungsbeurteilung für die einzelnen Kellertonnen-Touren erheben und die betroffenen Eigentümer*innen und Mieter*innen auf Basis der Ergebnisse kontaktieren.

c) Herr Sadewasser verweist in diesem Zusammenhang auch auf die laufenden Gefährdungsbeurteilungen beim Rückfahrkataster; erste Auswertungen und Maßnahmen aus diesem Projekt sollen dem Verwaltungsrat in der Juni-Sitzung vorgestellt werden; dies kann beinhalten, dass weitere kleinere Abfallsammelfahrzeuge mit häufigeren Abkippintervallen angeschafft und/oder Tonnensammelplätze eingerichtet werden müssen.

d) Die (inhaltlichen) Veränderungen zwischen der 1. Lesung zur 2. Lesung der Abfallsatzung betreffen ausschließlich die §§ 10 und 22. Bei allen anderen Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen der Abfallsatzung im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Die in der Verwaltungsratssitzung gezeigte Dokumentation der Veränderungen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Zustimmung mit einer Ablehnung

1.4.2 Bestellung des Wirtschaftsprüfers *AöR-25016*

Beschluss:

Der Verwaltungsrat stimmt dem Vorschlag der Geschäftsführung der bonnorange AöR zu, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NEXIA GmbH, Richard-Wagner-Str. 9-11, 50674 Köln, zum Abschlussprüfer für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2025 zu bestellen.

Zustimmung, einstimmig

1.4.3 Vorstellung Siegerentwurf Neubau Lievelingsweg *AöR-25017*

Herr Ulrich (Geschäftsführer des Büros *ulrich hartung*, Stadtplanung & Projektentwicklung), stellt den Prozess zur Auswahl des zu beauftragenden Architekturbüros vor.

Aufgrund einer Rüge des Zweitplatzierten im Rahmen des VGV-Verfahrens wird den drei Preisträgern des Wettbewerbs die Möglichkeit eingeräumt, ihr finales Angebot bis zum 06.05.2025 abzugeben. Darauf basierend wird eine abschließende Bewertung der Angebote erfolgen.

Die bonnorange AöR wird zukünftig in den Quartals-Finanzberichten zum jeweils aktuellen Stand des Bauvorhabens informieren.

Der Beschluss laut Beschlussvorlage „Vorstellung Siegerentwurf Neubau Lievelingsweg“ (AöR-25017) wird in der Verwaltungsratssitzung nicht gefasst.

Da die nächste Verwaltungsratssitzung erst am 27.06.2025 stattfindet und die bonnorange AöR schnellstmöglich ermächtigt werden soll, den (finalen) Preisträger zu beauftragen, stellt der Verwaltungsrat nachfolgenden Beschluss-Antrag.

Beschluss:

Nach (finaler) Feststellung des ersten Preisträgers und Kenntnisnahme durch den Verwaltungsrat wird der Verwaltungsrat die bonnorange AöR im Umlaufverfahren ermächtigen, den ersten Preisträger des Wettbewerbs „Neukonzipierung des Betriebshofes der bonnorange AöR einschließlich Verwaltungsgebäude und Nebengebäuden“ am Lievelingsweg auf der Grundlage des aktuell genehmigten Wirtschaftsplans 2025 ff. zu beauftragen.

Zustimmung, einstimmig

1.5 Mitteilungsvorlagen

1.5.1 Altpapiercontainer & Littering *AöR-25023*

Herr Weidmann weist darauf hin, dass die Folierung auf den neuen Altpapier-Containern schlecht sichtbar ist.

Frau Polley ergänzt, dass die Container nicht zu eng stehen sollten, damit der Einwurf langer Kartonagen möglich ist.

Herr Weidmann stellt den Antrag (1), nachfolgenden Beschluss zu treffen.

Beschluss:

Die Entscheidung, ob die bonnorange AöR die in der Mitteilungsvorlage AöR-25023 genannten Modelle 1 und 2 für eine Erhöhung der Abholfrequenz für PPK Containerleerungen sowie die Beseitigung von Littering ausarbeitet, wird

erst getroffen, wenn Erkenntnisse zum Projekt SOS (Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit) vorliegen.

Ablehnung mit zwei Zustimmungen und einer Enthaltung

Frau Polley stellt den Antrag (2), nachfolgenden Beschluss zu treffen.

Beschluss:

Die bonnorange AöR wird beauftragt, Modell 1 der Mitteilungsvorlage AöR-25023 als 18-monatiges Pilotprojekt mit Start im Sommer 2025 umzusetzen. Modell 2 wird zu einem späteren Zeitpunkt analysiert.

Zustimmung mit zwei Ablehnungen

1.6 Aktuelle Informationen

Keine

1.7 Sonstiges

1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung

Kenntnisnahme

Die öffentliche Sitzung endet um 15:35 Uhr.

Bonn, den 19.03.2025

gez. Helmut Wiesner
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Silke Felten
Schriftführerin

Anlage
Veränderungen zwischen der 1. Lesung zur 2. Lesung der Abfallsatzung

A N W E S E N H E I T S L I S T E

Drucksachennummer AöR-25025
Anlage 1 zur Niederschrift (AöR-25024)

Sitzung	Verwaltungsrat
Sitzungstag	**07.03.2025**
Sitzungsort	bonnorange AöR Lievelingsweg 110 53119 Bonn Kantine (hinten)
Beginn	14:00 Uhr
Ende	16:21 Uhr

Anwesende

Vorsitzender:	Bg. Helmut Wiesner
Mitglieder:	
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Stv. Dr. Daniel Rutte AM Cornelia Jamm
CDU	Stv. Jürgen Wehlus Stv. Julia Polley
SPD	Stv. Alois Saß
BBB	Stv. Dr. Albert Weidmann
DIE LINKE	Alexander Kling
FDP	AM Prof. Dr. Wilfried Löbach
Personalrat der Bundesstadt Bonn	PR Christoph Busch
bonnorange AöR:	Herr Sven Sadewasser (Vorstand)
	Herr Richard Münz (stell. Vorstand und Leitung Abfallwirtschaft und Stadtreinigung)
	Herr Alfred Blumenkamp (Stellv. Personalratsvorsitzender)

	Herr Jérôme Lefèvre (Pressesprecher)
	Frau Brigitte Jacobs-Hombeuel (Gleichstellungsbeauftragte)
Beteiligungsverwaltung der Bundesstadt Bonn:	Herr Niklas Zimmermann
Koordinierungsstelle der Bundesstadt Bonn:	keine Teilnahme, entschuldigt
Auskunftspersonen:	Herr Jochen Peter (Leiter Werkstatt / Leiter Technik, bonnorange)
	Frau Christine Funk (Abfallwirtschaft, bonnorange)
	Herr Balint Rosner (Abfallwirtschaft, bonnorange)
	Herr Alexander Blasberg (Stadtreinigung, bonnorange)
Schriftführung:	Dr. Silke Felten (Vorstandsreferentin, bonnorange

Auszug aus der MV-ö_AöR-25015

Inhaltliche Anpassung von § 10 Abfallsatzung auf Anregung des Verwaltungsrates *(Sitzung vom 01.02.2025)*

1. Lesung *(01.02.2025)*

§ 10 Art

(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die Abfallbehälter sind objektgebunden und müssen am Grundstück verbleiben. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns. Straßen auf öffentlichem Grund müssen zum Zwecke des Eisammelns und Beförderns mit einem Standardabfallsammelfahrzeug (3 Achser) befahrbar sein.

Restmüll wird grundsätzlich im Vollservice abgeholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

2. Lesung *(07.03.2025)*

§ 10 Art

(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die Abfallbehälter sind objektgebunden und müssen am Grundstück verbleiben. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns. Straßen auf öffentlichem Grund müssen zum Zwecke des Eisammelns und Beförderns mit einem Standardabfallsammelfahrzeug befahrbar sein.

Restabfall wird grundsätzlich im Vollservice abgeholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Auszug aus der MV-ö_AöR-25015

Inhaltliche Anpassung von § 22 Abfallsatzung auf Anregung des Verwaltungsrates *(Sitzung vom 01.02.2025)*

1. Lesung *(01.02.2025)*

§ 22 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer die Standplätze der Abfallbehälter auf dem zu entsorgenden Grundstück; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.

Die Leerungen der Abfallbehälter erfolgen nach Maßgabe des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und einschlägigen Regelungen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

2. Lesung *(07.03.2025)*

§ 22 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer*innen die Standplätze der Abfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem Abfälle entsorgt werden sollen; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.

Die Leerungen der Abfallbehälter erfolgen nach Maßgabe des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und einschlägigen Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Auszug aus der MV-ö_AöR-25015

Inhaltliche Anpassung von § 22 Abfallsatzung auf Antrag des Verwaltungsrates ***(Sitzung vom 01.02.2025)***

1. Lesung *(01.02.2025)*

(2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 cm freien Raum haben. Für den Transport der zweirädrigen Behälter ist ein Gang von mindestens 1,20 m Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die Änderung bzw. Vorgabe eines Standplatzes kann dauerhaft verlangt werden, wenn die Straßengegebenheiten eine Anfahrt mit einem Standardabfallsammelfahrzeug (3 Achser) nach den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen nicht zulassen. Abs. 1 S. 3 gilt für die Anfahrten analog.

2. Lesung *(07.03.2025)*

(2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 Zentimeter freien Raum haben. Für den Transport der zweirädrigen Behälter ist ein Gang von mindestens 1,2 Meter Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Abs. 1 Satz 3 gilt für die Anfahrten analog.